
Europäisches Urheberrecht und die audiovisuellen Medien: Entwicklung zu sektorübergreifender Regulierung?

Längst ist es selbstverständlich, dass audiovisuelle Dienste grenzüberschreitend angeboten werden können, und die digitale Technik hat hierzu einen wesentlichen Beitrag geleistet. Immer wieder wird jedoch beklagt, dass für die Nutzung dieses Potentials der rechtliche Boden noch nicht ausreichend bereitet sei. Beispielsweise ist es technisch kein Problem, Fernsehprogramme über Satellit grenzüberschreitend auszustrahlen. Unzureichender Schutz der Programmhersteller in einem Empfängerstaat kann jedoch dazu führen, dass für den fraglichen Staat der Zugang zu diesen Programmen verwehrt wird.

Unabhängig vom territorialen Anwendungsbereich des Urheberrechts kann auch die Konzeption des rechtlichen Systems die Ausschöpfung des bestehenden technischen Potentials behindern. Diese Gefahr besteht beispielsweise dort, wo Urheberrecht sektorspezifisch und deshalb vielgestaltig geregelt ist, und das, obwohl Medien konvergieren und audiovisuelle Dienste medienübergreifend angeboten werden. In diesen Fällen muss der Diensteanbieter ein sehr komplexes Regelwerk beachten, will er sich bestimmte Nutzungsrechte sichern.

Diese *IRIS plus* setzt sich mit der Systematik des europäischen Urheberrechts in seiner Anwendung auf die audiovisuellen Medien auseinander. Ausgehend von einer Erörterung der Zielsetzung des Urheberrechts sowie einer Analyse, welche Bedeutung die Digitalisierung für das Urheberrecht hat, untersucht sie die Frage, ob eine Tendenz zur sektorübergreifenden Regelung des Urheberrechts besteht. Anhand des Beispiels der Verwertungsgesellschaften befasst sich der Beitrag schließlich mit der Frage, wie sich Instrumente zur praktischen Umsetzung des Urheberrechts in das bestehende System einfügen.

Susanne Nikoltchev

IRIS Koordinatorin

Leiterin der Abteilung Juristische Information

IRIS plus erscheint als Redaktionsbeilage von **IRIS**, *Rechtliche Rundschau der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle*, Ausgabe 2003-4



OBSERVATOIRE EUROPÉEN DE L'AUDIOVISUEL
EUROPEAN AUDIOVISUAL OBSERVATORY
EUROPÄISCHE AUDIOVISUELLE INFORMATIONSTELLE

76 ALLEE DE LA ROBERTSAU • F-67000 STRASBOURG
TEL. +33 (0)3 88 14 44 00 • FAX +33 (0)3 88 14 44 19
<http://www.obs.coe.int>
e-mail: obs@obs.coe.int

The logo for Nomos Verlagsgesellschaft, featuring a black square with a white diamond shape inside.
Nomos
Verlagsgesellschaft

WALDSEESTRASSE 3-5 - D-76530 BADEN-BADEN
TEL. +49 (0)7221 2104-0 • FAX +49 (0)7221 2104-27
e-mail: nomos@nomos.de



Europäisches Urheberrecht und die audiovisuellen Medien: Entwicklung zu sektorübergreifender Regulierung?

Jan Peter Müßig und Alexander Scheuer

Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken/Brüssel

1. Einleitung

Das Urheberrecht befasst sich mit den Rechtspositionen und Interessen derjenigen, die Werke schöpfen oder verwandte Leistungen erbringen, derjenigen, die sie vermarkten sowie schließlich derjenigen, die sie im weitesten Sinne konsumieren. Sowohl nationale als auch internationale Regelungen des Urheberrechts verfolgen neben anderem auch das Ziel, einen gerechten Ausgleich zwischen diesen Interessen herzustellen.

Für audiovisuelle Werke sowie vergleichbar schützenswerte Leistungen sollen verschiedene Rechtsinstrumente diesen Interessenausgleich herbeiführen. Allein auf EG-Ebene wurden im Bereich des Urheberrechts zu diesem Zweck folgende Richtlinien erlassen: 91/250/EWG zum Schutz von Computerprogrammen,¹ 92/100/EWG zum Vermiet- und Verleihrecht,² 93/83/EWG betreffend den Kabel- und Satellitenrundfunk,³ 93/98/EWG zur Vereinheitlichung der Schutzfristen,⁴ 96/9/EG zum Schutz von Datenbanken,⁵ 2001/29/EG zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft⁶ und 2001/84/EG zum Folgerecht.⁷ Daneben ist die E-Commerce-Richtlinie 2000/31/EG⁸ für den Urheberrechtsschutz von Interesse.⁹ Am 23. Januar 2003 veröffentlichte die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie über die Maßnahmen und Verfahren zum Schutz der Rechte an geistigem Eigentum.¹⁰

Diese Auflistung zeigt: Das EG-Urheberrecht ist nicht aus einem Guss. Es hat zumeist punktuelle Regelungen eingeführt. Wie kam es dazu? Wie geht der EG-Gesetzgeber damit um? Anhand welcher Kriterien wird das EG-Urheberrecht weiterentwickelt, wie wird es künftig aussehen?

Die augenfälligste Erklärung dafür, warum es kein umfassendes EG-Regelwerk für das Urheberrecht gibt, ist, dass die Ausgestaltung dieses Rechtsbereichs in wirtschaftlicher Hinsicht primär Sache der Mitgliedstaaten ist. Art. 295 Vertrag der Europäischen Gemeinschaft (EGV) ist zu beachten, nach dem der EGV die Eigentumsordnung in den verschiedenen Mitgliedstaaten unberührt lässt. Zu dieser zählt die Anerkennung und der Schutz des Urheberrechts.¹¹ Daneben werden Regelungen zum geistigen Eigentum regelmäßig so verstanden, dass sie auch eine kulturpolitische Komponente aufweisen. Der Gemeinschaftsvertrag erkennt diesbezüglich in seinem Art. 151 an, dass die Entfaltung der Kulturen in den Mitgliedstaaten zuvörderst deren eigene Angelegenheit ist. Für das Gebiet des Urheberrechts ist der Europäischen Gemeinschaft keine originäre Rechtsetzungskompetenz zugewiesen. Gleichwohl werden urheberrechtliche Regelungen erlassen; dies hatte sich die Gemeinschaft Anfang der 90er Jahre zum politischen Ziel gemacht. Sie greift hier auf die Kompetenz zur Angleichung von Rechtsvorschriften zur Verwirklichung des Binnenmarkts gemäß Art. 95 EGV zurück.¹² Diese begrenzte Einzelermächtigung wurde u.a. genutzt, um sektorspezifische Regeln zu erlassen.¹³

Ein Grund für die Vielfältigkeit der auf den audiovisuellen Bereich anwendbaren Rechtsquellen für den Urheberrechtsschutz liegt in der Digitalisierung der Medien. So schafft die Digitalisierung neue Werkarten (z.B. Datenbank), neue Arten der Nutzung für bereits existierende Werke (z.B. digitale Zweitverwertung), neue Möglichkeiten von Nutzungsbeschränkungen (etwa über Verschlüsselung) und gefährdet zugleich die Durchsetzbarkeit von Beschränkungen (digitale Kopien

sind weniger aufwendig). Darüber hinaus haben Wirtschaftsteilnehmer in verstärktem Maß die Möglichkeit, in Länder mit niedrigem Schutzniveau auszuweichen, insbesondere im Bereich Internet.

Auf die neuen Werkarten Datenbank und Computerprogramm reagierte der Gesetzgeber jeweils mit einer eigenen Richtlinie. Deshalb reflektiert die Chronologie der urheberrechtsrelevanten Richtlinien die fortschreitende Digitalisierung jedenfalls insofern, als bestimmte technische Entwicklungen Anlass zu gesetzgeberischem Handeln gaben.

Andere Richtlinien suggerieren dagegen, dass die fortschreitende Digitalisierung zu einem globaleren Ansatz des Urheberrechts führen könnte. Insbesondere die Informationsgesellschafts-Richtlinie, die im Folgenden noch ausführlicher dargestellt wird, trägt der Überlegung Rechnung, dass aufgrund der Digitalisierung traditionelle und neue Kommunikationsdienste über verschiedene Netze angeboten werden können. U.a. kann das Kabelnetz nicht nur für das Fernsehen, sondern auch für das Internet genutzt werden. Mit anderen Worten, die Konvergenz der Medien kann dazu führen, dass technologiespezifische Lösungen gerade keine Zukunftslösungen sind.

Mit beiden Phänomenen, d.h. einerseits der sektorspezifischen und andererseits der sektorübergreifenden Anwendbarkeit des Urheberrechts, hat sich die Europäische Kommission mit Blick auf künftige EG-Regelungen auseinandergesetzt. In ihrem Grünbuch zur Konvergenz von 1997¹⁴ stellt die Kommission die Überlegung an, dass das damals bestehende Recht für ein nationales und analoges Umfeld geschaffen wurde. Die Dienstleistungen würden jedoch über die traditionellen Wirtschaftszweige und geographischen Grenzen hinaus angeboten. Dadurch, so die eine von zwei vertretenen Ansichten, würde die Regelung nach verschiedenen Sektoren in Frage gestellt.¹⁵

Mehr als fünf Jahre nach Veröffentlichung des Grünbuchs zur Konvergenz und 15 Jahre nach Vorstellung des Grünbuchs zu Urheberrecht und Technik erscheint es sinnvoll, sich mit dem *quo vadis* des EG-Urheberrechts auseinanderzusetzen. Dabei sollen vier bereits angeklungene, eng miteinander verknüpfte Fragen besonders beleuchtet werden:

- Worin besteht das gemeinsame Anliegen der verschiedenen Regelungen zum Urheberrecht?
- Welche technischen Rahmenbedingungen der Digitalisierung beeinflussen die Entwicklung des Urheberrechts?
- Ist ein Trend zu einer sektorübergreifenden Regelung festzustellen (erörtert am Beispiel der relevanten EG-Richtlinien)?
- Welche Bedeutung haben Verwertungsgesellschaften bei der Frage nach der künftigen Ausgestaltung des Urheberrechts im Medien-sektor?

2. Das gemeinsame Anliegen des wirtschaftlichen Interessenausgleichs

Die Medien sind auf zu verbreitende Inhalte und damit auf die Schöpfer von Werken angewiesen (für den audiovisuellen Bereich u.a. Schriftsteller, Komponisten, Journalisten und Regisseure). Umgekehrt ermöglichen die Medien den Urhebern erst die wirkungsvolle und wirtschaftlich interessante Verwertung ihrer Werke, die dargeboten, aufgenommen und gezeigt werden müssen. Der einzelne Urheber ist regelmäßig gegenüber dem wirtschaftlich potenteren Verbreiter seiner



Werke in einer schwächeren Stellung. Sinn des Urheberrechts muss es insoweit sein, dem Urheber die Herrschaft über Art und Umfang der Werknutzung zu geben und ihn so am wirtschaftlichen Wert seiner Schöpfung angemessen zu beteiligen. In vergleichbarer Weise schutzbedürftig ist das Erbringen von Leistungen, die im Zusammenhang mit Werken stehen. Dementsprechend bestehen Rechte für kulturvermittelnde Leistungen, die sich fremder (unter Umständen gemeinfreier) Werke bedienen. Zu solchen Leistungen zählen die der ausübenden Künstler oder Tonträgerhersteller.¹⁶ Auch einzelne Medien erbringen schutzbedürftige Leistungen, so wird beispielsweise mit dem Recht der Weitersendung¹⁷ der organisatorische und technische Aufwand der Sendeunternehmen anerkannt.¹⁸

Die Verwertungsrechte sind durch das Recht auf Eigentum geschützt, Art. 17 Abs. 2 Grundrechtecharta der Europäischen Union¹⁹ legt dies ausdrücklich fest. Dabei baut der Schutz des Urhebers gerade auf der Möglichkeit auf, andere von der Nutzung auszuschließen.²⁰ Dies ist erforderlich, um mit immateriellen Gütern handeln zu können. Die Exklusivität von Rechten macht deren wirtschaftlichen Wert für den Urheber aus.²¹ Daneben hat die Ausschließlichkeit von Nutzungsrechten große Bedeutung für die Investitionssicherung der Kulturindustrie.

Andererseits steht den anerkannten Rechten der Urheber und Erbringer verwandter Leistungen das Recht gegenüber, sich selbst zu informieren, so wie es etwa in Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)²² oder Art. 11 Abs. 1 der Grundrechtecharta verankert ist. Auf die Informationsfreiheit können sich sowohl die Medien als auch die Mediennutzer berufen, deren Absicht, Zugang zu Informationen (Inhalten) zu erhalten, Urheberrechte entgegenstehen können. Geschützt sind alle Handlungen, die der Information aus einer allgemein zugänglichen Quelle dienen. Dies stellt eine wichtige Voraussetzung der Meinungsfreiheit dar.²³ Die Informationsfreiheit wird jedoch nicht schrankenlos gewährt (siehe Art. 10 Abs. 2 EMRK und Art. 52 Grundrechtecharta). Insbesondere kommen auch Einschränkungen durch Urhebergesetze in Betracht.²⁴

Das Urheberrecht zielt daher auf die Balance der Interessen von Kulturschaffenden und Nutzern. Informationsfreiheit und Recht auf Eigentum sind gegeneinander abzuwägen. Auf die Ausschließlichkeit der Nutzungsrechte kann nicht verzichtet werden. Es gilt jedoch, in der gesetzlichen Ausgestaltung die Fälle zu berücksichtigen, in denen das Interesse der Allgemeinheit überwiegt. Dies wird durch die Schaffung freier Nutzungen oder die Aufstellung vereinfachter Verfahren, etwa mittels Verwertungsgesellschaften, verwirklicht.

Die Interessen der Beteiligten treffen in allen Fragen, welche sich hinsichtlich der Inanspruchnahme von Rechten auf geschützte Leistungen ergeben, in ähnlicher Weise aufeinander. Die Ähnlichkeit der Interessenlage kann ein Argument für ein möglichst sektorübergreifend anzulegendes Urheberrecht sein. Dies gilt insbesondere in einem konvergenten Umfeld und angesichts der Digitalisierung.

Wie gesehen, stellt das europäische Urheberrecht keine umfassende Regelung dar. In ihm, wie auch in den einschlägigen internationalen Abkommen, findet sich der Aspekt des Interessenausgleichs. Die völkerrechtlichen Verträge zum Urheberrecht sind in dem Sinne uneinheitlich, dass sie eine Vielzahl unterschiedlicher Instrumente enthalten, deren Regelungsgegenstände teilweise divergieren, sich aber auch teilweise überschneiden. Zudem sind die Unterzeichnerstaaten regelmäßig nicht deckungsgleich. Manche Verträge haben spezifische Sachverhalte zum Gegenstand.²⁵ Dennoch findet man bedeutende Regelungen, die sektorübergreifend angelegt sind. So verfolgt etwa die „Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst“ (RBÜ)²⁶ einen umfassenden Schutzansatz. Das Rom-Abkommen schützt die Arbeit der ausübenden und wiedergebenden Künstler, Tonträgerhersteller und Sendeunternehmen. Der RBÜ und dem Rom-Abkommen gehören alle Staaten der EU an. Diese Verträge werden durch den WCT²⁷ und den WPPT²⁸ ergänzt. Die EG zählt zu den Unterzeichnern. Der WPPT dient der internationalen Harmonisierung der

Rechte von ausübenden Künstlern und Tonträgerherstellern. Ein Abkommen zum Rundfunk (*Broadcasting Treaty*) wird derzeit von der Weltorganisation für geistiges Eigentum (*World Intellectual Property Organisation* – WIPO) vorbereitet.²⁹

Demnach sehen völkerrechtliche Abkommen im Anwendungsbereich allgemein gehaltene, sektorübergreifende Regelungen für den Urheberschutz vor. Dies gilt etwa für die RBÜ, die Ausführungen zu Werkbegriff (Art. 2), Nutzungsrechten (Artt. 8 ff.) und Schutzdauer (Art. 7) enthält. Die Auswirkung dieser „horizontalen“ Regelungen auf das EG-Recht wird im vierten Abschnitt thematisiert.

Trotz der internationalen Normierung ändert sich indes nichts am System des Urheberrechtsschutzes. Dieses basiert auf dem Territorialitätsprinzip, das zu einem Bündel nationaler, räumlich beschränkter Urheberrechte führt.³⁰

3. Digitalisierung

Das Urheberrecht steht seit jeher unter dem Einfluss der technischen Entwicklung – genannt werden können die Schallplatte, Audio- und Videokassetten oder auch die Fernsehtechnik. Jüngst ist die Digitalisierung stark ins Blickfeld gerückt. Mit ihr stellen sich jedoch urheberrechtlich relevante Vorgänge, wie zu zeigen sein wird, nicht grundlegend neu dar. Auch eine digitale Vervielfältigung ist eine Vervielfältigung.³¹ Die Online-Übermittlung kann unter die öffentliche Wiedergabe gefasst werden.³² Zu erwarten ist allerdings, dass sich die Relevanz einzelner Nutzungshandlungen ändert. Insbesondere könnte das Abrufen von urheberrechtlich geschützten Inhalten über Netzverbindungen analoge oder an das Vorliegen eines Trägermediums geknüpfte Nutzungsformen verdrängen. Daneben vereinfacht die digitale Technik die Möglichkeiten der Vervielfältigung und Verbreitung.

Die digitale Technik ermöglicht auch neue Sicherungsmöglichkeiten wie das *Digital Rights Management* (DRM).³³ Darunter sind insbesondere Verschlüsselungs- und Kopierkontrollverfahren zu verstehen, mit denen sich die Verbreitung digitaler Inhalte kontrollieren lässt.³⁴ Solche Systeme könnten die Nachteile, die den Rechteinhabern durch die Digitalisierung drohen, ausgleichen.³⁵ Sie werden jedoch von der Kulturindustrie und in deren Interesse entwickelt. Urheber können insoweit davon profitieren, als ihre Interessen dem der Kulturindustrie entsprechen. Dies kann vor allem dann der Fall sein, wenn, wie beim Recht auf Weitersendung, die Industrie in ihren Interessen als Rechteinhaber betroffen ist.

Welche Anforderungen die Digitalisierung an das Urheberrecht formuliert hängt unter anderem davon ab, welchen Anpassungsspielraum das Urheberrecht ohnehin schon hat. Von Interesse sind insbesondere die Verwertungsrechte, die auf die neuen Möglichkeiten digitaler Nutzung reagieren müssen. Daneben sind Vorschriften zu untersuchen, die (meist aus dem Allgemeininteresse motiviert) bestimmte Ausnahmen vom Schutz des dem Urheber zustehenden Rechts, über Verwertungshandlungen zu entscheiden, zulassen. Rechtstechnisch lassen sich Verwertungsrechte, wie auch ausnahmsweise zulässige Nutzungen, durch die Aufzählung bestimmter geschützter oder, für die zweite Kategorie, nicht geschützter Handlungen oder durch allgemeinere Bestimmungen festlegen. Schützt man bestimmte Handlungen, stellt sich die Frage, ob sie nur einzelne technische Nutzungen betreffen. Je detaillierter die Vorschriften gehalten sind, desto weniger flexibel sind sie in der Reaktion auf technische Entwicklungen.

Bei den Verwertungsrechten ist zwischen der körperlichen Verwertung und der öffentlichen Wiedergabe zu unterscheiden. Zu ersterer gehören unter anderem die Vervielfältigung und Verbreitung (Artt. 2 und 4 Informationsgesellschaft-Richtlinie). Dagegen umfasst das Recht der öffentlichen Wiedergabe beispielsweise das Senderecht. Art. 3 Informationsgesellschaft-Richtlinie erstreckt das Recht der öffentlichen Wiedergabe ferner ausdrücklich auf das Recht zur Zugänglichmachung. Grundlegend war hier Art. 8 WCT, der das ausschließliche Recht



vorsieht, die drahtlose oder drahtgebundene öffentliche Wiedergabe zu erlauben. Es schließt die öffentliche Zugänglichmachung der Werke in der Weise ein, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind. Die Formulierung findet sich fast identisch in Art. 3 Abs. 1 Informationsgesellschaft-Richtlinie.³⁶

Der WCT und die Informationsgesellschaft-Richtlinie unterscheiden sich allerdings in der Regelung und Definition von Ausnahmen. Während der WCT in seinem Art. 10 allgemein die Möglichkeit von Ausnahmen vorsieht, enthält die Richtlinie in ihrem Art. 5 einen umfangreichen Katalog. Zum Teil wird vertreten, durch die Auflistung von Ausnahmen sei die Tendenz erkennbar, das Urheberrecht medien- und technologiespezifisch zu regeln. Stattdessen wird eine Regelung vorgeschlagen, die allgemein die redliche Nutzung erlaubt.³⁷

Auf diese Weise können jedoch keine (pekuniären) Ausgleichspflichten festgelegt werden. Etwa erlaubt Art. 5 Abs. 2 Buchstabe b) Informationsgesellschaft-Richtlinie den Mitgliedstaaten,³⁸ die private Vervielfältigung vom Schutz auszunehmen. So soll Nutzern, die sich den Erwerb eines Originals nicht leisten können, eine Zugangsmöglichkeit zum Werk verschafft werden. Ein weiterer Grund liegt in der ursprünglich kaum möglichen Kontrolle privater Vervielfältigung.³⁹ Für diese Einschränkung, die im Interesse der Allgemeinheit erfolgt, soll der Rechteinhaber einen Ausgleich erhalten. Somit sprechen gewichtige Gründe dagegen, auf jede Konkretisierung zu verzichten. Vorteile verspricht dagegen eine nicht abschließende Ausnahmeregelung mit Beispieldatenbank, der möglichst nicht auf technische Details zurückgreift.⁴⁰

Die vorstehende kurze Betrachtung scheint darauf hinzudeuten, dass das Urheberrecht in der Ausgestaltung der Nutzungsrechte (Nutzung in körperlicher Form und öffentliche Wiedergabe) beständig ist. Es wurde weder durch den WCT noch durch die Informationsgesellschaft-Richtlinie revolutioniert. Der Einfluss der Digitalisierung zeigt sich in der Anpassung an neu auftretende Entwicklungen, wie etwa in der Ausweitung der Regeln des Urheberschutzes auf Datenbankschöpfungen. Neu auftretende Phänomene wurden in das bestehende Gerüst des Urheberschutzes integriert. Haben die Urhebergesetze in ihren Grundzügen Bestand, steigt die Bedeutung des Vertragsrechts. Unter welchen Bedingungen der Erwerber von Nutzungsrechten ein Werk oder eine Leistung nutzen darf, wird oft vertraglich festzulegen sein.⁴¹ Vertragliche Regelungen sind notwendigerweise auf Einzelfälle bezogen. Sie können allerdings standardisiert sein, etwa im Rahmen der, im Folgenden noch zu behandelnden, kollektiven Verwertung. Dadurch und durch ein digitales, konvergentes technisches Umfeld könnte ein sektorübergreifendes Urheberrecht gefördert werden.

4. Trend zu einer sektorübergreifenden Regelung?

Dieser Abschnitt geht der Frage nach, inwieweit sich das bislang erlassene EG-Urheberrecht als „horizontal“ im Sinne von sektorübergreifend darstellt. Soweit eine horizontale Ausrichtung festzustellen ist, wird untersucht, ob diese möglicherweise durch ein konvergentes digitalisiertes Umfeld oder aus anderen Gründen motiviert ist und wie sich ein sektorübergreifender Ansatz bewährt. Hieraus können Rückschlüsse für die Anforderungen an eine künftige Normsetzung gezogen werden.⁴²

Der Begriff „horizontal“ wird derzeit regelmäßig im Zusammenhang mit dem Telekommunikations-Richtlinienpaket 2002⁴³ gebraucht. Dieses wird insofern als horizontale Regelung angesehen, als es für alle Übertragungsnetze und -dienste einen einheitlichen Rechtsrahmen vorsieht.⁴⁴ Das Pendant hierzu wäre auf der Seite der Inhalte-Regulierung der Ansatz, grundlegende Anforderungen an sämtliche Formen der Berichterstattung und Informationsweitergabe einheitlich für alle Verbreitungsmedien (Presse, Rundfunk, Internet, mobiles Multimedia) festzulegen. Die Notwendigkeit einer solchen horizontalen Regelung wird beispielsweise für die Klassifizierung von Medieninhalten im Hin-

blick auf den Jugendschutz diskutiert. Dabei geht es darum, die für verschiedene Medien bestehenden unterschiedlichen Systeme zur Beurteilung und Kennzeichnung jugendgefährdender Inhalte durch ein einheitliches System zu ersetzen und zwar auch mit Geltung für bislang nicht kontrollierte Bereiche. Eine horizontal gestaltete Regelung ist auch für die Werbung im Gespräch. Abgesehen von den EG-Regeln über die vergleichende Werbung, die allgemeine Geltung beanspruchen, ist dieser Bereich sektorspezifisch geregelt. Vertikale Regelungen gibt es u.a. für die Fälle der Fernsehwerbung⁴⁵ oder (jüngst erneut) die Werbung für Tabakprodukte. Dagegen fehlt beispielsweise ein Werberecht für das Internet. In diesem Mangel an sektorübergreifender Werberegulierung (Medium, beworbenes Produkt) wird weitverbreitet ein Missverhältnis gesehen, dem ein horizontaler Ansatz wirksam begegnen könnte.

Allen skizzierten Ansätzen ist gemein, dass in einem ersten Schritt bestimmte „Sektoren“ anhand von aus der Sachmaterie abgeleiteten Kriterien betrachtet werden. Es sind mithin die (oftmals technischen) Gegebenheiten in einem Regelungsbereich, z.B. die ehemals ausschließliche Nutzung der Telefonleitung für vermittelte Ferngespräche, die immanent die Herangehensweise des Gesetzgebers bestimmen. Dies gilt unabhängig davon, ob er zur Behebung wahrgenommener Probleme (die Fernsehrichtlinie sollte die aus unterschiedlichen nationalen Regelungen resultierenden Einschränkungen betreffend die grenzüberschreitende Erbringung dieser Dienstleistung koordinieren) oder proaktiv zur Schaffung von günstigeren Entwicklungsvoraussetzungen (die Kabelnetze wurden liberalisiert, indem die Möglichkeit anderer Nutzungen als nur für die Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen vorgeschrieben wurde) tätig wird. In den vorgenannten Beispielen gelingt die Identifizierung von anzutreffenden Sektoren relativ leicht; für die elektronische Kommunikation sind dies z.B. die Terrestrik, der Satellit oder die Kabelnetze als Infrastrukturen der Verbreitung.

Im Urheberrecht nun werden Rechtsfolgen an das Vorliegen von Werken und verwandten Leistungen geknüpft. Dementsprechend lassen sich urheberrechtliche Regelungen zunächst danach einteilen, für welche Werkart sie gelten (etwa literarisches oder audiovisuelles Werk, Datenbank, Computerprogramm). Bei der Frage, welche Rechte einem Urheber oder Erbringer einer verwandten Leistung zustehen, ist unter anderem das Kriterium der „Form der Verbreitung bzw. Wiedergabe“ (Papier, CD, Kabel- oder Satellitensendung) maßgeblich. Innerhalb dieses Kriteriums kann noch zwischen dem „Medium“ (Buch, Rundfunk) und der „Form“ (Papier, Kabelverbreitung) unterschieden werden. Darüber hinaus ist die Unterscheidung nach der analogen oder digitalen Nutzung als Untersuchungskriterium heranzuziehen (etwa die Aufzeichnung eines Hörfunkbeitrags auf analogem Tonband, Compact Cassette, gegenüber der Anfertigung einer Kopie mittels digitalem Bandgerät).

Stehen bestimmte Kriterien hinsichtlich der Zielsetzung oder des Gegenstandes einer rechtlichen Maßnahme derart im Vordergrund, dass sie ihren Charakter maßgeblich bestimmen, können sie zur Einordnung als vertikale oder horizontale Regelung führen. Letzteres ist beispielsweise der Fall, wenn eine Regelung unabhängig von der Werkart angewandt wird. Umgekehrt gilt, dass die sektorspezifische Gewichtung wenigstens eines Kriteriums es nahe legt, eine Regelung (zu denken ist an das notwendig digitale Computerprogramm) als „vertikal“ zu bezeichnen.

Auf die bislang erlassenen Urheberrechtsrichtlinien angewandt, führt die hier vorgeschlagene Einteilung zu folgenden Ergebnissen:

Die Computerprogramm-Richtlinie regelt den Schutz von Computerprogrammen, beginnend mit dem Werkbegriff (Art. 1) über geschützte Nutzungen (Art. 4 ff.) bis hin zur Schutzdauer (Art. 8). Hintergrund war die Erwägung, dass die Entwicklung von Computerprogrammen erhebliche Investitionen erfordert. Angemessen erschien dem Gesetzgeber die Einbeziehung von Computerprogrammen in den Urheberrechtsschutz. Die Richtlinie beschränkt sich jedoch auf die Regelung nur einer Werkart. Dadurch sind, der Sachmaterie immanent,



bereits die denkbare Verbreitungsform sowie gleichzeitig die digitale Nutzung vorgegeben. Die Werkart steht damit derart im Vordergrund der Richtlinie, dass sie nach dem hier zugrundegelegten Verständnis als vertikale Regelung anzusehen ist.

Die Datenbankrichtlinie regelt den Schutz von Datenbanken in einer der Computerprogramm-Richtlinie vergleichbaren Weise. Neben dem Urheberrecht des Schöpfers einer Datenbank (Art. 3) schafft sie ein neues *sui generis*-Recht des Herstellers (Art. 7). Letzteres soll die Investition in die Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung des Inhalts einer Datenbank schützen. In beiden Fällen bleibt die Richtlinie jedoch auf die Regelung des Schutzes nur einer Werkart beschränkt und stellt daher nach den hier angelegten Kriterien ebenso wie die Computerprogramm-Richtlinie eine vertikale Regelung dar.

Sektorspezifisch sind auch die Regelungen der Kabel- und Satellitenrichtlinie. Sie ist im Zusammenhang mit der Fernsehrichtlinie zu sehen, die die grundlegenden Voraussetzungen für den freien Verkehr von Fernsehsendungen im Binnenmarkt schuf. Da man sich im Gesetzgebungsverfahren zur Fernsehrichtlinie aber nicht darüber einig konnte, welche Begleitmaßnahmen in urheberrechtlicher Sicht die geeigneten sein könnten, blieb diese Entscheidung einer späteren Regelung vorbehalten. Um grenzüberschreitende Rundfunksendungen zu fördern, wurden die öffentliche Wiedergabe über Satellit und die Kabelweiterverbreitung definiert.⁴⁶ Dabei ist die Kabel- und Satellitenrichtlinie auf das Medium Rundfunk beschränkt und darüber hinaus werden ausschließlich die Wiedergabeformen über Kabel und Satellit erfasst. Diese erfahren eine unterschiedliche Ausgestaltung: Während Art. 2 das ausschließliche Recht des Urhebers vorsieht, die öffentliche Wiedergabe über Satellit zu erlauben, bestimmt Art. 9, dass das Recht für die Kabelweiterverbreitung nur durch Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden kann. So sollte das reibungslose Funktionieren der Kabelverbreitung angesichts vielfältiger möglicher Einsprüche Dritter gesichert werden. Die Reduzierung der Regelungen auf die Wiedergabeformen über Kabel und Satellit prägen die Richtlinie in einer Weise, dass nach den hier zugrundegelegten Kriterien eine vertikale Regelung vorliegt.

Die Folgerecht-Richtlinie regelt das Recht des Urhebers von Werken der bildenden Künste auf wirtschaftliche Beteiligung an Weiterveräußerungen des Originals. Die bildende Kunst ist gerade dadurch charakterisiert, dass von ihr regelmäßig nur ein (Original-)Werkstück existiert. Der Urheber kann also seine kreative Schöpfung wirtschaftlich (meist) nicht in der Weise auswerten, dass er an der Vervielfältigung als Verwertungshandlung partizipiert. Indem die Richtlinie, bezogen auf die Werkart, mithin eine Sondersituation aufgreift, kann sie im hier verstandenen Sinn als vertikale Regelung angesehen werden. Gleichwohl enthält sie insofern ein horizontales Element, als für die Schutzdauer auf Richtlinie 93/98/EWG mit der darin vorgesehenen allgemeinen Frist von 70 Jahren ab dem Tode des Künstlers verwiesen wird.

Im Sinne der Unterscheidung in vertikale und horizontale Ansätze gibt es schließlich einen Zwitter in Form der Vermiet- und Verleihrichtlinie. Die Richtlinie regelt in ihrem Kapitel I bestimmte Verwertungshandlungen (das Vermieten und Verleihen von Originalen und Vervielfältigungsstücken, Aufzeichnungen von Darbietungen, Tonträgern oder Filmaufzeichnungen). Sie gilt zwar für mehrere Werkarten, betrifft aber nur die körperliche Verwertung, und von den verschiedenen körperlichen Verwertungs- bzw. Nutzungsrechten nur das Vermieten und Verleihen. Anknüpfungspunkt ist demnach eine bestimmte Form der Verbreitung bzw. Wiedergabe, insoweit stellt die Richtlinie nach dem hier verfolgten Ansatz eine vertikale Regelung dar.

In ihrem Kapitel II legt die Richtlinie ausschließliche Rechte zugunsten von ausübenden Künstlern, Sendeunternehmen, Tonträger- und Filmherstellern fest. Diese umfassen sowohl die Verwertung in körperlicher (Art. 6 Aufzeichnung, Art. 7 Vervielfältigung, Art. 9 Verbreitung) als auch in unkörperlicher Form (Art. 8 öffentliche Wiedergabe). Zwar werden andere als die in Kapitel II genannten verwandten

Schutzrechte nicht umfasst, also Rechtsfolgen nur für die aufgelisteten Schutzrechte festgelegt. Die genannten Rechte stellen jedoch die vom Richtlinienensezgeber als besonders wichtig erachteten Rechte dar und werden umfänglich geregelt.⁴⁷ Anknüpfungspunkt ist also das Vorliegen eines verwandten Schutzrechts. Davon ausgehend regelt die Richtlinie die Formen der Verbreitung bzw. Wiedergabe für alle betroffenen Schutzrechte. Beispielsweise umfasst das Recht der öffentlichen Wiedergabe in Art. 8 die Leistungen der ausübenden Künstler, Tonträgerhersteller und der Sendeunternehmen. Damit kann von einem werkartübergreifenden Ansatz gesprochen werden. Insgesamt gesehen liegt daher nach dem hier zugrundegelegten Verständnis für das Kapitel II eine horizontale Regelung des Leistungsschutzrechts vor.

In die Gruppe eher horizontal ausgerichteter Regelungen scheinen die Richtlinien zu gehören, die den Nutzungsrechten „nachgeordnete“ Fragen betreffen. So vereinheitlicht die Schutzdauer-Richtlinie die Frist, innerhalb derer Werke und urheberrechtsverwandte Leistungen – bezogen auf alle Werkarten, Verbreitungs- und Wiedergabeformen sowie die analoge oder digitale Technik – geschützt sind. Dieser Ansatz steht dabei derart im Vordergrund, dass die Richtlinie als horizontal einzuordnen ist. Ziel der Richtlinie war u.a., die Umgehung von Schutzlücken zu verhindern. Die anderslautenden Bestimmungen der Computerprogramm-⁴⁸ und Vermiet- und Verleihrichtlinie⁴⁹ wurden mit der Schutzdauer-Richtlinie geändert und insoweit vertikale Regelungen durch eine horizontale ersetzt.

Der Richtlinienentwurf der Kommission KOM (2003) 46 endg. vom Januar 2003 verfolgt ebenfalls einen horizontalen Ansatz. Die Kommission will die Mitgliedstaaten verpflichten, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen zum Schutz des geistigen Eigentums einzurichten. Dabei stellt die Kommission fest, dass der Schutz auf EG-Ebene nicht einheitlich geregelt ist. Bisher erlassene Richtlinien zum Urheberrecht enthalten bereits Normen zum Rechtsschutz, etwa Art. 7 Computerprogramm-Richtlinie oder Art. 8 Informationsgesellschaft-Richtlinie. Im Gegensatz dazu knüpft der Richtlinienentwurf jedoch nicht an einzelne Werkarten oder Nutzungsrechte, sondern lediglich an das Vorliegen geistigen Eigentums an. Damit erstreckt sich die Regelung auf alle Urheber- und verwandten Schutzrechte.⁵⁰ Nach den hier zugrundegelegten Kriterien weist der Vorschlag demnach einen horizontalen Ansatz auf.

Weniger eindeutig ist die Zuordnung der E-Commerce-Richtlinie, die sich mit der Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs in der Gemeinschaft befasst. Sie betrifft auch Verstöße gegen das Urheberrecht, da sie Vorschriften zur Haftung für Handlungen im Netzwerk-Umfeld enthält. Im elektronischen Geschäftsverkehr kommen nur bestimmte digitale Werkarten und Nutzungsformen vor, so dass die Annahme eines vertikalen Charakters zunächst naheliegt. Im Gegensatz zu den bisher vorgestellten Richtlinien regelt die E-Commerce-Richtlinie jedoch nicht primär das Urheberrecht. Die Regelung zielt vielmehr auf den gesamten Bereich des elektronischen Geschäftsverkehrs ab und entzieht sich damit nach den hier für das Urheberrecht entwickelten Ansatzpunkten einer Zuordnung.⁵¹

Die Analyse der Informationsgesellschaft-Richtlinie trifft zunächst auf ähnliche Schwierigkeiten. Die Richtlinie soll die Entwicklung der Informationsgesellschaft in Europa fördern. Hierzu sei unter anderem ein Binnenmarkt für neue Produkte und Dienstleistungen erforderlich. Besondere Bedeutung komme dabei dem Urheberrecht und den verwandten Schutzrechten zu. Durch die neueren technischen Entwicklungen im Bereich der Werknutzung bestehe kein Bedarf an neuen Konzepten. Jedoch müsse das Recht angepasst werden, um den veränderten wirtschaftlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Die Richtlinie strebt dabei ein hohes Schutzniveau an.⁵² Die Richtlinie dient unter anderem dazu, den Verpflichtungen aus dem WCT und dem WPPT nachzukommen.⁵³

WCT und WPPT ergänzen die RBÜ und das Rom-Abkommen, die insgesamt einen horizontalen Ansatz verfolgen. Soweit also die Informationsgesellschaft-Richtlinie den international vorgegebenen Rahmen,



der, wie dargestellt, viele sektorübergreifende Bestimmungen vorsieht, nachzeichnet, kann darin ein Indiz für den horizontalen Charakter der Richtlinie gesehen werden.

Die Informationsgesellschaft-Richtlinie fasst das Vervielfältigungsrecht und das Recht der öffentlichen Wiedergabe weit, um die Rechtssicherheit im Binnenmarkt zu gewährleisten. Dies gilt zum einen ausdrücklich für das Vervielfältigungsrecht, dessen Umfang laut Richtlinie unter Berücksichtigung des gemeinschaftlichen Besitzstands zu ermitteln ist.⁵⁴ Zum anderen soll das Recht der öffentlichen Wiedergabe jegliche Wiedergabe an die Öffentlichkeit umfassen, einschließlich der Rundfunkübertragung und der interaktiven Übertragung auf Abruf.⁵⁵ Hier führt, wie gesehen, die Richtlinie in Art. 3 den Begriff der öffentlichen Zugänglichmachung ein. Das Verbreitungsrecht, das im Zusammenhang mit dem Vervielfältigungsrecht zu sehen ist, war bisher sektorspezifisch geregelt, so in Art. 4 Buchstabe c) Computerprogramm-Richtlinie, Art. 5 Buchstabe c) Datenbankrichtlinie, Art. 9 Vermiet- und Verleihrichtlinie. Art. 4 der Informationsgesellschaft-Richtlinie dagegen verschafft den Urhebern ein Verbreitungsrecht für alle Werkarten.⁵⁶ Es sieht damit so aus, als stelle die Informationsgesellschaft-Richtlinie in ihrer weiten Ausrichtung ein Beispiel für einen horizontalen Regelungsansatz im hier verstandenen Sinn dar.

Allerdings stellt sich die Frage, ob die Richtlinie durch die Aufstellung zahlreicher Ausnahmen in ihrem Art. 5 nicht in Wahrheit in einem solchen Maß auf die Beschreibung technisch spezifischer Nutzungen zurückgreift, dass sie als vertikale Regelung anzusehen ist.⁵⁷ Auch werden die Mitgliedstaaten ausdrücklich dazu aufgefordert, für die Ausnahmeregelungen und Beschränkungen zwischen analogen und digitalen Kopien zu unterscheiden.⁵⁸

Wie bereits ausgeführt, scheint die Digitalisierung der Medien auf die Art und Weise wie sich das Urheberrechts an die technische Entwicklung anpasst, einen Einfluss auszuüben. Bei der Anpassung sollte nämlich zweckmäßiger Weise sowohl einerseits der (Neu-)Justierung der geschützten Verwertungshandlungen als auch andererseits der zulässigen Ausnahmen verstärkt Rechnung getragen werden (vgl. oben 3.).

Hintergrund der Ausnahmeregelungen sind entsprechende Bestimmungen in den nationalen Urhebergesetzen. Entgegen der ursprünglichen Absicht der Kommission, die Ausnahmen zu begrenzen, wurden sie in Art. 5 der Richtlinie übernommen.⁵⁹

Zum Teil sind die Ausnahmen mit besonderen Bedingungen, wie die Verpflichtung zum Ausgleich gegenüber den Urhebern, verbunden.⁶⁰ Es gibt folgende Ausnahmen zum Recht auf Vervielfältigung: Vervielfältigungen, die Zwischenschritte darstellen und keine eigene wirtschaftliche Bedeutung haben (Art. 5 Abs. 1),⁶¹ Vervielfältigungen auf Papier (Art. 5 Abs. 2 Buchstabe a)), Vervielfältigungen auf beliebigen Trägern zum privaten Gebrauch (Art. 5 Abs. 2 Buchstabe b))⁶² und ephemere Aufzeichnungen durch Sendeunternehmen (Art. 5 Abs. 2 Buchstabe d)).⁶³

Es gibt folgende Ausnahmen zum Recht der öffentlichen Wiedergabe und auf Vervielfältigung: die Nutzung im Unterricht und in der Forschung (Art. 5 Abs. 3 Buchstabe a)) und die analoge (nicht digitale) Nutzung in Fällen von geringer Bedeutung, die bereits in nationalen Gesetzen vorgesehen sind (Art. 5 Abs. 3 Buchstabe o)).⁶⁴

Tatsächlich sind die Ausnahmeregelungen an bestimmte technische Vorgänge (z.B. die Vervielfältigung auf Papier) oder Handlungen (z.B. ephemere Aufzeichnungen) angelehnt. Ein vertikaler Charakter der Richtlinie kann daraus noch nicht gefolgert werden. Vielmehr sind die Gründe zu betrachten, die hinter den Regelungen stehen. Einige Ausnahmeregelungen konkretisieren lediglich das Nutzungsrecht. So nimmt Art. 5 Abs. 1 Vervielfältigungen, die nur der Übertragung oder rechtmäßigen Nutzung dienen und „keine eigene wirtschaftliche Bedeutung haben“, von Art. 2 aus. Art. 5 Abs. 2 Buchstabe d) erlaubt

Sendeunternehmen die ephemere Aufzeichnung. Auf diese Weise soll es dem (rechtmäßigen) Nutzer ermöglicht werden, ein Werk seinem Nutzungsrecht gemäß technisch zu nutzen.⁶⁵ Andere Ausnahmeregelungen sind Ausprägungen des Gemeinwohlgedankens, und dienen damit dem eingangs erörterten Interessenausgleich (vgl. 2.). So bestehen Regelungen zu Gunsten von nicht kommerziellen Einrichtungen wie Bibliotheken (Art. 5 Abs. 2 Buchstabe c)) oder Krankenhäusern (Art. 5 Abs. 2 Buchstabe e)). Auch die Vervielfältigung auf Papier und anderen Trägern zum privaten Gebrauch wird im Interesse der Allgemeinheit ermöglicht, um Nutzern, die sich den Erwerb eines Originals nicht leisten können, dennoch eine Zugangsmöglichkeit zum Werk zu verschaffen. Ein weiterer Grund hierfür liegt in der kaum möglichen Kontrolle privater Vervielfältigung.⁶⁶

Durch Art. 5 der Informationsgesellschaft-Richtlinie werden also die Rechte im Sinne einer normalen Nutzung konkretisiert. Oder es wird versucht, sozialen Interessen gerecht zu werden. Die Ausnahmen und Beschränkungen des Vervielfältigungsrechts und des Rechts der öffentlichen Wiedergabe in Art. 5 führen damit nicht dazu, dass die Richtlinie als vertikale Regelung anzusehen ist. Für eine solche Auslegung spricht auch, dass die Ausnahmeregelungen des Art. 5 Abs. 2 ff. fakultativ sind und den Mitgliedstaaten einen weiten Spielraum lassen. Jedoch ist der Katalog abschließend.⁶⁷

Die Schlussfolgerung, die horizontale Ausrichtung der Richtlinie in ihren Artt. 2 bis 4 werde durch technologiespezifische Ausnahmeregelungen wieder eingeschränkt, kann demnach nicht gezogen werden.

In ihrem Kapitel III sieht die Richtlinie einen angemessenen Rechtsschutz gegen die Umgehung technischer Schutzmechanismen vor. Die technischen Maßnahmen, um die es dabei geht (beispielsweise Antikopiervorrichtungen), sind technologiespezifisch. Sie schützen Werke, die in digitaler Form z.B. auf CD's oder DVDs gespeichert sind. Der Bezug und die Beschränkung auf die digitale Technologie ergibt sich indes zwingend daraus, dass vergleichbare Schutzmechanismen weder für Schallplatten noch für Musik- oder Videokassetten existieren. Die Fortentwicklung der digitalen Technik ist also lediglich Regulationsanlass. Abgesehen davon verfolgt auch Kapitel III der Richtlinie einen sektorübergreifenden Ansatz. Sie knüpft nicht an bestimmte Werkarten oder Verbreitungs-/Wiedergabeformen an, sondern daran an, was der Rechteinhaber durch technische Maßnahmen verhindern möchte. So soll jeder vor der Umgehung von Schutzmaßnahmen geschützt werden.

Insgesamt stellt die Informationsgesellschaft-Richtlinie dadurch eine nach dem hier zugrundegelegten Verständnis überwiegend horizontale Regelung dar, da sie in ihren Wirkungen nicht auf bestimmte Werkarten oder Verbreitungs-/Wiedergabeformen beschränkt bleibt. Mit Ausnahme des Kapitel III ist sie auch nicht auf die analoge oder digitale Nutzung fokussiert.

Gibt es also im EG-Urheberrecht bereits einen Trend zur horizontalen Regelung? Die Frage ist nicht eindeutig zu beantworten. Zwar sind einige EG-Richtlinien neueren Datums sektorspezifisch. So wurde etwa durch die Datenbankrichtlinie auf das Phänomen der Digitalisierung mit einer vertikalen Regelung (für eine bestimmte, *digitale* Werkart) reagiert. Allerdings trifft dies auf die Informationsgesellschaft-Richtlinie, die ebenso der Anpassung an Entwicklungen der Digitalisierung dient, im Wesentlichen nicht zu. Letztere scheint, auch im Kontext der Schutzdauer-Richtlinie sowie des Vorschlags für eine Richtlinie zum effektiven Schutz gegen Piraterie, eher darauf hinzudeuten, dass dem „massiven“ Auftreten digitaler Erscheinungsformen von Werken oder Werknutzungen, die sich (auch) digitaler Verbreitungswege bedienen, eher in Form sektorübergreifender Regulierung begegnet wird. Der EG-Gesetzgeber, so könnte man pointiert formulieren, hat gerade nicht eine (weitere) sektorspezifische Regelung (nur) für das Internet geschaffen, sondern das bestehende Regime des Urheberrechts adaptiert. Einen Schwerpunkt des Rechtsakts stellte erneut die Herbeiführung eines gerechten Interessenausgleichs zwischen Urheber und Nutzer dar. Vertikale Regelungsansätze wurden bei der Informationsgesell-



schaft-Richtlinie nur insoweit gewählt als dies der digitale Kontext zwingend erforderlich machte. In dieser Hinsicht musste der Gesetzgeber insbesondere auf die Verschiebung der Kräfte im Verhältnis der Rechteinhaber und der privaten Nutzer reagieren, die sich daraus ergibt, dass digitale Kopien von höchster Qualität, um ein vielfaches leichter, ohne nennenswerten Kostenaufwand und in unbegrenzter Menge hergestellt werden können. Wie ausgeführt, hat er hierauf mit den Ausnahmen und Beschränkungen in Bezug auf das Vervielfältigungsrecht sowie der Einführung des Schutzes technischer Kontrollmaßnahmen geantwortet. Man kann daraus folgern, dass die Koordination und Harmonisierung des mitgliedstaatlichen Rechts, insbesondere des gerechten Interessenausgleichs, als notwendige Bedingung für weiterreichende Ziele gesehen wird. Vielleicht bestehen diese darin, Voraussetzungen für eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit auch der audiovisuellen Industrie, die durch die Konvergenz von Inhalten und Verbreitungswegen im digitalen Zeitalter geprägt wird, zu schaffen.

5. Verwertungsgesellschaften

Es wurde bereits dargelegt, dass die Wahrnehmung der Rechte, die dem Urheber zustehen, bereits im analogen Umfeld nicht ausschließlich in seine Verantwortung gelegt wurde. Hier, wiederum, kommt der Ansatz eines Interessenausgleichs zum Tragen. Zwar verschafft das Urheberrecht den Urhebern und Leistungsschutzberechtigten grundsätzlich individuelle Rechte. Deren wirtschaftlicher Wert wäre jedoch gering, wenn die Inhaber ihre Ansprüche stets selbst verfolgen müssten. Dies gilt insbesondere im digitalen Umfeld, das etwa die Erstellung von Kopien vereinfacht. Verwertungsgesellschaften, denen die Rechteinhaber ihre Rechte treuhänderisch übertragen, übernehmen für ihre Mitglieder die Verfolgung der Rechte. Aus Sicht der Nutzer wiederum hat dies den Vorteil, sich für alle gewünschten Rechte an nur wenige Stellen richten zu müssen. Verwertungsgesellschaften spielen bei der analogen Nutzung weltweit eine große Rolle. In der digitalen Welt könnten sie an Bedeutung verlieren, etwa wenn durch DRM-Systeme der Bedarf nach pauschalisierter Abrechnung sinkt. Aber auch eine entgegengesetzte Entwicklung ist denkbar, beispielsweise durch die Verwaltung der Rechte für die Internetnutzung.

Verwertungsgesellschaften agieren traditionell innerhalb nationaler Grenzen. Um ein möglichst weltweites Repertoire anbieten zu können, bestehen vielfältige Gegenseitigkeitsverträge.⁶⁸ Einen Schritt zu mehr Wettbewerb unter den Verwertungsgesellschaften stellt die Genehmigung der Kommission vom Oktober 2002 dar.⁶⁹ Sie betrifft Gegenseitigkeitsvereinbarungen zur Globallizenz für die Rundfunkverbreitung über das Internet. Der Gedanke hinter der Globallizenz ist, dass Sendeunternehmen, die ihr Programm parallel über das Internet verbreiten wollen (Simulcasting), nicht mehr bei jeder einzelnen nationalen Verwertungsgesellschaft eine Simulcasting-Lizenz beantragen müssen.⁷⁰ Vielmehr reicht es aus, sich an eine teilnehmende Gesellschaft zu wenden.⁷¹

Eine weitergehende Befassung mit den Verwertungsgesellschaften gibt es bisher allerdings in der europäischen Regulierung nicht.⁷² Jedoch können Urheberrechteinhaber und Inhaber verwandter Schutzrechte gemäß Art. 9 Kabel- und Satellitenrichtlinie ihr Recht, die Erlaubnis für die Kabelweiterverbreitung zu erteilen oder zu verweigern, nur durch Verwertungsgesellschaften geltend machen. Grund der Regelung ist die Sicherstellung eines reibungslosen Ablaufs der Verbreitung, die nicht durch die Einsprüche einzelner Rechteinhaber gefährdet werden soll.⁷³ Wie gesehen, stellt die Richtlinie nach den hier zugrundegelegten Kriterien eine vertikale Regelung dar. Mit fortschreitender Konvergenz könnte es sich als sinnvoll erweisen, den Ansatz des Art. 9 auf andere Verbreitungswege und -formen auszuweiten, um auch im digitalen Umfeld den mehrfach thematisierten Interessenausgleich sicherzustellen. Eine solche Ausdehnung könnte zu einer horizontalen Regelung führen. Allerdings hat sich die Kommission mehrfach gegen eine solche, vermeintlich zwingende Konsequenz ausgesprochen.⁷⁴

Wie genau sich die Verwertungsgesellschaften im internationalen und digitalen Umfeld entwickeln werden, hat bedeutende Auswirkungen auf die vertragliche Rechtevergabe. Zum Teil wird gefordert, mit dem Aufkommen der DRM die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften auf analoge Vervielfältigungen zu begrenzen.⁷⁵ Die verwaltende Leistung der Verwertungsgesellschaften wird sich jedoch auch im digitalen Bereich nur schwer ersetzen lassen, etwa bei der Vergabe von Rechtebündeln. Kommt es zu einer gesteigerten Bedeutung der Verwertungsgesellschaften in einem konvergenten Umfeld, in dem einzelne Werkarten und die Verbreitung über bestimmte Transportwege nur noch schwer gegeneinander abzugrenzen sind, so ist zu erwarten, dass sich die Tendenz hin zu einem horizontalen Urheberrecht verstärkt.

6. Gesamtbetrachtung

Verfolgt man die Entwicklung des Urheberrechts auf europäischer Ebene, kommt man zu dem Ergebnis, dass auf mehreren Gebieten Regelungen mit dem Ziel einer sektorübergreifenden Rechtsangleichung getroffen wurden oder geplant sind. Dies gilt insbesondere für verwandte Schutzrechte, die Schutzdauer und den wirksamen Rechtsschutz. Die Informationsgesellschaft-Richtlinie stellt nach hier vertretener Auffassung den bisher umfassendsten horizontalen Ansatz dar. Sie betrifft sowohl die Urheber als auch die Inhaber von Leistungsschutzrechten und umfasst sämtliche Verwertungsrechte mit deren Schranken. Einige Richtlinien dagegen befassen sich mit einzelnen Werkarten, für die der Gemeinschaft eine eigene Regelung besonders dringend erschien. Andere betreffen einzelne Verwertungsrechte. Solche sektorspezifischen Regelungen erfuhren ihre Begründung zumeist aus solchen, dem geregelten Sachbereich immanenten Charakteristika. Derartige Anknüpfungen erscheinen nicht unveränderlich, führt man sich die Entwicklung des Rechts der elektronischen Kommunikation vor Augen. In der Zielsetzung, den Wettbewerb zwischen, aber auch innerhalb der tradierten Verbreitungswege zu stärken, haben die Digitalisierung und die Konvergenz der Kommunikationsdienstleistungen und der Medieninhalte – sowie ihrer jeweiligen Übertragungswege – Anlass geboten, eine horizontal angelegte Regelungstechnik zu favorisieren.

In welche Richtung scheint sich die Fortentwicklung des europäischen Urheberrechts also zu orientieren? Obwohl die Kompetenz der Gemeinschaft zur Rechtssetzung in Bezug auf das geistige Eigentum beschränkt ist, wurden mit dem Hinweis auf die Erfordernisse des Binnenmarkts nach dem vorliegend verfolgten Ansatz teilweise horizontal angelegte Richtlinien zum Urheberrecht geschaffen. Diese Entwicklung fand ihren vorläufigen Höhepunkt in der in ihren Definitionen weit angelegten Richtlinie zur Informationsgesellschaft. Damit lassen sich – bei aller Einschränkung, der die Anwendung des Konzepts auf das Urheberrecht mit seinen unterschiedlichen Regelungsgegenständen unterliegt – Konturen eines sektorübergreifenden europäischen Urheberrechts erkennen.⁷⁶ Umfassend gilt dies jedoch (noch?) nicht. Etwa fehlt eine allgemeine Werkdefinition oder die Festlegung, wer Urheber ist. Insbesondere gibt es keine Regelungen zum Urheberpersönlichkeitsrecht.⁷⁷ Lediglich punktuelle Regelungen bestehen zum Urhebervertragsrecht.⁷⁸

Als Quintessenz der in diesem Beitrag angestellten Überlegungen ließe sich die These formulieren, dass eine sektorübergreifende Ausgestaltung des Urheberrechts zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und zu größerer Effizienz der für die audiovisuelle Industrie besonders relevanten Bereiche beitragen könnte. Zu diesen Bereichen zählen insbesondere der Schutz der Kreativen und der in die Verbreitung der Kultur Investierenden, aber auch die grundsätzlichen Vorgaben betreffend den Inhalt von Medien, die für die Refinanzierung wichtigen Werberegelungen und die für den Transport zum Verbraucher maßgeblichen Übertragungswege. Das Urheberrecht ist in diese Entwicklung einbezogen, systembedingt vor allem insoweit, als Aspekte, die von unmittelbarer Bedeutung für die Verwirklichung des Binnenmarktes sind, geregelt werden.

- 1) Richtlinie 91/250/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen, ABL L 122/42 vom 17. Mai 1991 (Computerprogramm-Richtlinie).
- 2) Richtlinie 92/100/EWG des Rates vom 19. November 1992 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums, ABL L 346/61 vom 27. November 1992 (Vermiet- und Verleih-Richtlinie).
- 3) Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung, ABL L 248/15 vom 6. Oktober 1993 (Kabel- und Satelliten-Richtlinie).
- 4) Richtlinie 93/98/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte, ABL Nr. L 290/9 vom 24. November 1993, in der Fassung der Änderung durch die Richtlinie 2001/29/EG vom 22. Mai 2001, ABL Nr. L 167/10 vom 22. Juni 2001 (Schutzdauer-Richtlinie).
- 5) Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken, ABL L 77/20 vom 27. März 1996 (Datenbankrichtlinie).
- 6) Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABL L 167/10 vom 22. Juni 2001 (Informationsgesellschaft-Richtlinie).
- 7) Richtlinie 2001/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerks, ABL L 272/32 vom 13. Oktober 2001 (Folgerecht-Richtlinie).
- 8) Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt, ABL L 178/1 vom 17. Juli 2000 (E-Commerce-Richtlinie).
- 9) Siehe Erwägungsgrund Nr. 16 der Informationsgesellschaft-Richtlinie 2001/29/EG.
- 10) Richtlinienvorschlag der Kommission vom 23. Januar 2003 für eine Richtlinie über die Maßnahmen und Verfahren zum Schutz der Rechte an geistigem Eigentum, KOM (2003) 46 endg., abrufbar unter http://europa.eu.int/comm/internal_market/en/indprop/piracy/com2003-46/com2003-46_de.pdf
- 11) Zur Kompetenz der Gemeinschaft im Bereich der Medienpolitik: Schwarz, Jürgen, Medienfreiheit und Medienvielfalt im Europäischen Gemeinschaftsrecht, Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM) 2000, Heft 11, S. 779, 798 ff.
- 12) Einige Richtlinien zitieren Art. 47 Abs. 2, 55 EGV.
- 13) Viele dieser Regeln gehen in ihrer Planung bereits auf das Grünbuch „Urheberrecht und Herausforderung der Technologie, KOM (88) 172 endg. vom Juni 1988 bzw. das darauf folgende Grünbuch KOM (90) 584 endg. vom 17. Januar 1991 zurück.
- 14) Grünbuch zur Konvergenz der Branchen Telekommunikation, Medien und Informationstechnologien und ihren ordnungspolitischen Auswirkungen vom 3. Dezember 1997, KOM (97) 623 endg., abrufbar unter <http://www.europa.eu.int/ISPO/convergencegp/97623de.doc>
- 15) Die andere von der Kommission vorgestellte Ansicht geht davon aus, dass die Konvergenz im Dienstleistungsbereich aufgrund der Eigenheiten der bestehenden Branchen begrenzt bleiben wird, Grünbuch KOM (97) 623 endg., a.a.O., S. 37 ff.
- 16) Z.B. Art. 6 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 92/100/EWG.
- 17) Z.B. Art. 13 des Internationalen Abkommens über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendetelegraphen (Rom-Abkommen) vom 26. Oktober 1961. Abrufbar unter <http://www.wipo.int/clea/docs/en/wo/wo024en.htm>
- 18) Hertin, Paul, in: Fromm/Nordemann, Kommentar zum Urheberrecht, 9. Auflage, Stuttgart - Berlin - Köln 1998, § 87, Rn. 3.
- 19) Die Charta ist nicht unmittelbarer Bestandteil des Gemeinschaftsrechts. Siehe jedoch z.B. EuG, T-377/00, Urteil vom 15. Januar 2003 - Philip Morris.
- 20) Beschluss des deutschen Bundesverfassungsgerichts vom 7. Juli 1971, Entscheidungssammlung 31, S. 229, 240f.: „Zu den konstituierenden Merkmalen des Urheberrechts als Eigentum im Sinne der Verfassung gehört die grundsätzliche Zuordnung des vermögenswerten Ergebnisses der schöpferischen Leistung an den Urheber [...] und seine Freiheit, in eigener Verantwortung darüber verfügen zu können. Das macht den grundgesetzlich geschützten Kern des Urheberrechts aus.“
- 21) Dreier, Thomas, Urheberschutz und Schutz der freien Kommunikation, in: Roßnagel, Alexander (Hg.), Allianz von Medienrecht und Informationstechnik?, Schriftenreihe des Instituts für Europäisches Medienrecht (EMR), Band 24, Baden-Baden 2001, S. 113f.
- 22) (Europäisches) Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) vom 4. November 1950. Auf sie nimmt Art. 6 Abs. 2 EUV Bezug. Darüber hinaus bindet sie die Vertragsstaaten des Europarats. Siehe EuGH, Rs. 29/69, Slg. 1969, 419 - Stauder.
- 23) Zu Art. 5 Abs. 1 GG (der deutschen „Verfassung“): Herzog, Roman in Maunz/Dürig/Herzog, Kommentar zum Grundgesetz., Art. 5 Abs. 1, Rn. 81 ff., Rn. 95.
- 24) Herzog, a.a.O., Art. 5 Abs. 1, Rn. 249 ff.
- 25) Etwas Genfer Übereinkommen zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger vom 29. Oktober 1971, abrufbar unter <http://www.wipo.int/clea/docs/en/wo/wo023en.htm>
- 26) Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst vom 9. September 1886, zuletzt revidiert in Paris am 24. Juli 1971 („Revidierte Berner Übereinkunft“ - RBÜ), abrufbar unter <http://www.wipo.int/clea/docs/en/wo/wo01en.htm>
- 27) World Intellectual Property Organisation Copyright Treaty (WCT) vom 20. Dezember 1996, abrufbar unter <http://www.wipo.int/clea/docs/en/wo/wo033en.htm>. Der WCT trat am 6. März 2002 in Kraft.
- 28) World Intellectual Property Organisation Performances and Phonograms Treaty (WPPT) vom 20. Dezember 1996, abrufbar unter <http://www.wipo.int/clea/docs/en/wo/wo034en.htm> Der WPPT trat am 20. Mai 2002 in Kraft.
- 29) Siehe Vorschlag der EG und ihrer Mitgliedstaaten an die WIPO vom 28. September 2001, abrufbar unter http://europa.eu.int/comm/internal_market/en/intprop/news/treatyplang_en.pdf. Zur Sitzung des WIPO Standing Committee on Copyright and Related Rights (SCCR) zu dieser Frage in Genf vom 4. bis 8. November 2002 <http://www.wipo.int/copyright/en/index.html>
- 30) Schack, Haimo, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 2. Auflage, Tübingen 2001, Rn. 798 ff.
- 31) So ausdrücklich die Vereinbarte Erklärung zu Art. 1 Abs. 4 WCT und zu Art. 7, 11, 16 WPPT; siehe von Lewinski, Silke, in: Walter, Michel, Europäisches Urheberrecht, Kommentar, Wien - New York 2001, Informationsgesellschaft-Richtlinie, Rn. 21.
- 32) Von Lewinski in Walter, a.a.O., Informationsgesellschaft-Richtlinie, Rn. 66 ff.
- 33) Siehe auch Art. 21 des Vorschlags der Kommission KOM (2003) 46 endg., a.a.O.
- 34) Waß, Clemens Matthias, Digital Rights Management - Die Zukunft des Urheberrechts?, abrufbar unter <http://www.rechtsprobleme.at/doks/wass-drm.pdf>
- 35) Dreier, Thomas, Urheberrecht an der Schwelle des 3. Jahrtausends - Einige Gedanken zur Zukunft des Urheberrechts, Computer und Recht (CR) 2000, Heft 1, S. 45, abrufbar unter <http://www.ira.uka.de/~recht/du/ir/dreier/publications/cr2000.pdf>
- 36) Siehe auch Erwägungsgrund Nr. 24 der Informationsgesellschaft-Richtlinie 2001/29/EG: „[...] alle Handlungen der Zugänglichmachung derartiger Schutzgegenstände für Mitglieder der Öffentlichkeit umfasst, die an dem Ort, an dem die Zugänglichmachung ihren Ursprung nimmt, nicht anwesend sind [...]“.
- 37) So Hugenholtz, Bernert, Medienkonvergenz und Transparenz im Urheberrecht, in: Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (EAI), 10 Jahre Transparenz im audiovisuellen Sektor, Straßburg 2003, S. 62, 65f.
- 38) Erwägungsgrund Nr. 35 der Informationsgesellschaft-Richtlinie 2001/29/EG.
- 39) Schack, a.a.O., Rn. 494 ff.
- 40) Vgl. Hugenholtz, a.a.O., S. 66.
- 41) Siehe Cabrera Blázquez, Francisco Javier, Auf der Suche nach den verlorenen Rechtsinhabern: Klärung von Video-on-Demand-Rechten für europäische audiovisuelle Werke, IRIS plus 2002-8, abrufbar unter http://www.obs.coe.int/oea_publ/iris/iris_plus/iplus8_2002.pdf.de; Hugenholtz, Bernert/de Kron, Annemique, Krieg um Elektronische Rechte, IRIS Fokus: Urheberrechte im digitalen Zeitalter, Straßburg 2000, S. 9 ff.
- 42) Vgl. Grünbuch zur Konvergenz, KOM (97) 623 endg., a.a.O., S. 37 ff.
- 43) Dazu van Eijk, Nico, Neue europäische Regeln für den Kommunikationsbereich, IRIS plus 2003-2.
- 44) Soweit das Richtlinienpaket das Wettbewerbsrecht betrifft, kann jedoch auch von einem sektorspezifischen Wettbewerbsrecht gesprochen werden.
- 45) Siehe Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität, ABL L 298/23 vom 17. Oktober 1989, geändert durch Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997, ABL L 202/60 vom 30. Juli 1997 (Fernsehrichtlinie).
- 46) Art. 1 Abs. 2 Buchstabe a) der Kabel- und Satelliten-Richtlinie 93/83/EWG, dazu Erwägungsgrund Nr. 14. Zu Art. 1 Abs. 3 siehe Erwägungsgrund Nr. 27.
- 47) Jedoch können die Mitgliedstaaten nach Erwägungsgrund 20 der Vermiet- und Verleih-Richtlinie 92/100/EWG über den Schutzzumfang des Art. 8 hinausgehen.
- 48) Art. 8 der Computerprogramm-Richtlinie 91/250/EWG.
- 49) Art. 11 und 12 der Richtlinie 92/100/EWG.
- 50) Erwägungsgrund Nr. 15 des Vorschlags KOM (2003) 46 endg., Fn. 19: „Der Anwendungsbereich dieser Richtlinie muss so breit wie möglich gewählt werden [...]“.
- 51) Siehe Erwägungsgrund Nr. 16 der Informationsgesellschaft-Richtlinie 2001/29/EG, Nr. 50 der E-Commerce-Richtlinie 2000/31/EG.
- 52) Vgl. die Erwägungsgründe Nr. 2, 5 und 9 der Informationsgesellschaft-Richtlinie 2001/29/EG.
- 53) Siehe Erwägungsgrund Nr. 15 der Informationsgesellschaft-Richtlinie 2001/29/EG.
- 54) Vgl. Erwägungsgrund Nr. 21 der Informationsgesellschaft-Richtlinie 2001/29/EG.
- 55) Erwägungsgründe Nr. 23 ff. der Informationsgesellschaft-Richtlinie 2001/29/EG, insbesondere Nr. 25 und 29.
- 56) Dazu Walter, Michel in: Walter, a.a.O., Informationsgesellschaft-Richtlinie, Rn. 61.
- 57) Vgl. Hugenholtz, a.a.O., S. 65f.
- 58) Erwägungsgründe Nr. 38 und 39 der Richtlinie 2001/29/EG.
- 59) So Hugenholtz, a.a.O., S. 65. Erwägungsgrund Nr. 31 der Informationsgesellschaft-Richtlinie 2001/29/EG begründet die Aufnahme der Regelungen mit dem Harmonisierungsbedarf auch für die Ausnahmen. In Erwägungsgrund Nr. 44 wird angemerkt, die gesteigerte wirtschaftliche Bedeutung von Ausnahmen zu berücksichtigen und sie entsprechend zu begrenzen. Art. 5 geht über Art. 10 Abs. 1 der Vermiet- und Verleih-Richtlinie 92/100/EWG hinaus.
- 60) Z.B. Art. 5 Abs. 2 Buchstabe b), siehe Erwägungsgrund Nr. 35 der Informationsgesellschaft-Richtlinie 2001/29/EG.
- 61) Erwägungsgrund Nr. 33 der Informationsgesellschaft-Richtlinie 2001/29/EG nennt als Beispiele Browsing und Caching.
- 62) Erwägungsgründe Nr. 38 und 52 der Informationsgesellschaft-Richtlinie 2001/29/EG.
- 63) Erwägungsgrund Nr. 41 der Informationsgesellschaft-Richtlinie 2001/29/EG.
- 64) Zur Unterscheidung der analogen und digitalen Vervielfältigung siehe Erwägungsgründe Nr. 38f der Informationsgesellschaft-Richtlinie 2001/29/EG.
- 65) Siehe Art. 5 Abs. 5 der Informationsgesellschaft-Richtlinie 2001/29/EG; Walter, in: Walter, a.a.O., Informationsgesellschaft-Richtlinie, Rn. 101. Vgl. auch Art. 6 Abs. 1 der Datenbank-Richtlinie 96/9/EG.
- 66) Dazu Schack, a.a.O., Rn. 494 ff.
- 67) So ausdrücklich Erwägungsgrund Nr. 32 der Informationsgesellschaft-Richtlinie 2001/29/EG.
- 68) Dazu Mendes Pereira, Miguel, *Collective management and licensing of copyright and EU competition law: Recent developments for the online world*, Boletín Latino Americano de Competencia Nr. 15, Oktober 2002, S. 167, 170f., abrufbar unter http://europa.eu.int/comm/competition/international/others/latin_america/boletin_15_2_es.pdf
- 69) Entscheidung der Kommission vom 8. Oktober 2002 (COMP/C2/38.014) - Simulcasting, abrufbar unter <http://europa.eu.int/comm/competition/antitrust/cases/decisions/38014/en.pdf> Dazu Mendes Pereira, a.a.O., S. 171 ff.
- 70) Dazu Cabrera Blázquez, a.a.O., S. 2f.
- 71) Der Gegenseitigkeitsvereinbarung schlossen sich Gesellschaften aus den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) mit Ausnahme Frankreichs und Spaniens an, sowie aus Mittel- und Osteuropa, Asien, Südamerika, Australien und Neuseeland.
- 72) Allerdings befasst sich die Europäische Kommission schon seit geraumer Zeit mit der möglichen Regulierung dieses Bereichs. Ein Kommissionspapier ist derzeit in Bearbeitung, siehe http://www.europa.eu.int/comm/internal_market/en/intprop/news/reinbothe04-04-02.htm
- 73) Dazu Erwägungsgrund Nr. 28 der Richtlinie 93/83/EWG. Siehe Cabrera Blázquez, a.a.O., S. 4 ff.; Reinbothe, Jörg, Rechtliche Perspektiven für Verwertungsgesellschaften im Europäischen Binnenmarkt, ZUM 2003, Heft 1, S. 27, 28 ff.
- 74) Siehe Cabrera Blázquez, a.a.O., S. 4; Bericht der Europäischen Kommission über die Anwendung der Richtlinie 93/83/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung, KOM(2002) 430 endg., vom 26.7.2002, S. 15 ff.
- 75) Wuermeling, Ulrich, Letzte Rettung der Verwertungsgesellschaften, Kommunikation und Recht (K&R) 2003, Heft 1, S. 1.
- 76) Vgl. Kreile, Reinhold/Becker, Jürgen, Neuordnung des Urheberrechts in der Europäischen Union, Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil (GRUR Int.) 1994, S. 901, 903f.
- 77) Zum Urheberpersönlichkeitsrecht siehe Art. 6bis RBÜ. Auf gemeinschaftlicher Ebene regelt lediglich Art. 2 Abs. 2 Vermiet- und Verleihrichtlinie die Urheberschaft von Filmwerken, siehe Bericht der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuss über die Frage der Urheberschaft von Filmwerken oder audiovisuellen Werken in der Gemeinschaft, abrufbar unter [http://www.europa.eu.int/rapid/start/cgi/guesten.ksh?p_action.gettxt=gt&doc=IP/02/1824/0\[RAPID\]&lg=DE&display=](http://www.europa.eu.int/rapid/start/cgi/guesten.ksh?p_action.gettxt=gt&doc=IP/02/1824/0[RAPID]&lg=DE&display=)
- 78) Siehe etwa Art. 2 und 9 der Kabel und Satelliten-Richtlinie 93/83/EWG.